

Satzung

zur Änderung der Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen der
Stadt Greding (Entwässerungssatzung – EWS)

vom 14. Juli 2016

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung und Art. 41b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erlässt die Stadt Greding folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Stadt Greding (Entwässerungssatzung – EWS) vom 08. Januar 2015:

§ 1

Die Entwässerungssatzung wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- a) eine Entwässerungsanlage im Gemeindeteil Greding für die Gemeindeteile Greding, Buganderl-Keller, Hausen, Attenhofen, Landerzhofen, Kaising, Mettendorf, Heimbach, Bleimerschloß, Linden, Euerwang, Grafenberg, Kraftsbuch, Esselberg, Österberg und Kleinnottersdorf
- b) eine Entwässerungsanlage im Gemeindeteil Großhöbing für den Gemeindeteil Großhöbing
- c) eine Entwässerungsanlage im Gemeindeteil Herrnsberg für den Gemeindeteil Herrnsberg
- d) eine Entwässerungsanlage im Gemeindeteil Obermässing für den Gemeindeteil Obermässing
- e) eine Entwässerungsanlage im Gemeindeteil Röckenhofen für den Gemeindeteil Röckenhofen
- f) eine Entwässerungsanlage im Gemeindeteil Schutzensdorf für den Gemeindeteil Schutzensdorf
- g) eine Entwässerungsanlage im Gemeindeteil Untermässing für den Gemeindeteil Untermässing

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. August 2016 in Kraft

Greding, den 15. Juli 2016

Stadt Greding

Preischl
Erster Bürgermeister